

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

21. Wasserleitungsordnung

21. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16.12.2025 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund der Art 18 Abs 2 und 118 Abs 6 B-VG, BGBI Nr 1/1930, zuletzt geändert mit BGBI I Nr 89/2024, sowie des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Zustimmungserfordernis

Der Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden und jede Wasserentnahme aus Hydranten oder einer ungezählten Wasseranschlussstelle bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sölden, und zwar insbesondere für die Herstellung und die Entfernung des Wasseranlasses sowie für die Wasserentnahme selbst.

§ 3

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Alle Eigentümer von bebauten Grundstücken oder Gebäuden im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden und die an solchen Grundstücken Bauberechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück oder Gebäude bzw die ein Zubehör ihres Baurechts bildenden Gebäude an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden anzuschließen und das in dieser Anlage bereitgestellte Wasser für den Bedarf der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude zu nutzen (Anschluss- und Benützungszwang). Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss aus wichtigen Gründen verweigern, etwa wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 4

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für www.ris.bka.gv.at

Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdurcks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 6

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Trennstelle (Absperrvorrichtung) hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

(2) Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke, die auch verpflichtet sind, Beschädigungen dieses Leitungsabschnittes unverzüglich auf ihre Kosten zu beheben sowie diesen Leitungsabschnitt erforderlichenfalls unverzüglich auf ihre Kosten zu erneuern. Zu den von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu tragenden Kosten der Instandhaltung, Behebung oder Erneuerung der Wasserleitung zwischen der Trennstelle und der Grenze des angeschlossenen Grundstücks zählen auch die Kosten des Aufgrabens, der Baustellensicherung und der Wiederherstellung des vorigen Zustandes des Grundstückes der Gemeinde Sölden, in dem dieser Leitungsabschnitt liegt. Gegenüber der Gemeinde Sölden besteht ein Regressanspruch oder ein sonstiger Anspruch zum Ersatz aufgewandter Kosten nur, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anschlussleitung durch Leute erfolgte, für deren Handlungen die Gemeinde Sölden haftet.

(3) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu dulden.

(4) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerde für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(5) Jeder Grundeigentümer ist unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses, soweit dies aber für bereits angeschlossene Grundstücke nicht geschehen ist, unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung, dem Gemeindeamt die angeschlossenen Grundstücke sowie das Datum der Herstellung des Anschlusses bekannt zu geben, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen und dem Gemeindeamt zu übermitteln. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z. B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten.

(6) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 7

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Abs 1 (z. B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung usgl.) ist generell verboten.

(2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 8

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen.

Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 9 Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zähleregebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Bauberechtigte und deren Nutzer haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, leicht zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Einbau und Verbleib sowie die Überwachung und Instandhaltung des Wasserzählers zu dulden. Der Wasserzähler ist vor Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

(6) Sobald der Eigentümer oder der Nutzer eines an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden angeschlossenen Grundstücks oder Gebäudes Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Eigentümer sowie die Nutzer der an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden angeschlossenen Grundstücke und Gebäude haften für schuldhafte Beschädigungen oder Zerstörungen eines Wasserzählers durch sie selbst, ihre Mitbewohner und sonstige Personen, denen sie Zutritt zum Wasserzähler ermöglicht haben.

(8) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 10 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Bauberechtigte und Nutzer von Grundstücken oder Gebäuden sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen, die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen, sich zu vergewissern, dass alle Wasserbezüge durch Zähler erfasst werden, sowie die Grundlagen für eine allenfalls notwendige Schätzung der Wasser- und oder Kanalbenutzungsgebühren zu ermitteln.

(3) Der Grundstückseigentümer muss es auch dulden, dass die Gemeinde Sölden die technischen Voraussetzungen für eine digitale Auslesung des Wasserzählers schafft, überwacht, instand hält und erneuert.

§ 11 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie Bauberechtigten, und zwar auch dann, wenn in der Bestimmung selbst nur der Grundeigentümer angeführt ist. Mehrere Verpflichtete, mehrere Miteigentümer und mehrere Bauberechtigte haften zur ungeteilten Hand.

(2) Folgende Bestimmungen gelten auch für jeden Nutzer von Grundstücken und Gebäuden:

1. das Verbot der Wasserentnahme ohne Zustimmung der Gemeinde Sölden (§ 2),
2. der Anschluss- und Benützungzwang (§ 3 Abs 1),
3. der Anspruchsausschluss gemäß § 4 Abs 2,
4. die Duldungspflichten gemäß §§ 6 Abs 3, 9 Abs 4 und 5 sowie § 10 Abs 2 und 3,
5. das Verbot, die Anschlussleitung als Schutzerde zu verwenden gemäß § 6 Abs 4,
6. das Verbot, Wasser aus Hydranten durch ungeschulte Personen oder zu unzulässigen Zwecken zu entnehmen (§ 7),
7. das Verbot der Wasserverschwendungen gemäß § 8 Abs 1,
8. der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gemäß § 8 Abs 3,
9. die Verpflichtung, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und die Entfernung von Plomben zu unterlassen (§ 9 Abs 4),
10. die Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs 6,
11. die Haftung für Beschädigungen eines Wasserzählers gemäß § 9 Abs 7,
12. die Auskunftspflicht gemäß § 10 Abs 1 und
13. die Strafbestimmung des § 13.

§ 13 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis 2.000 Euro, zu bestrafen, wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

**Für den Bürgermeister:
Susanne Gritsch**